

Studienordnung für das Fach Germanistik mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Masterfach Germanistik; der Fakultätsrat hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Germanistik.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Im Studium der Germanistik als Hauptfach sind bis zum Beginn des Hauptstudiums Lateinkenntnisse im Sinne des Latinums sowie Kenntnisse in einer anderen, modernen Fremdsprache nachzuweisen. Im Studium des Nebenfaches Germanistik sind bis zum Beginn des Hauptstudiums Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(3) Eine Kombination mit den Fächern Germanistische Literaturwissenschaft oder Germanistische Sprachwissenschaft ist ausgeschlossen.

§ 4

Inhalt und Ziele des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Germanistik umfasst die Germanistische Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten Synchronische germanistische Linguistik und Diachronische germanistische Linguistik sowie die Germanistische Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten Neuere deutsche Literatur und Ältere deutsche Literatur (Mediävistik).

(2) Im Studium des Hauptfachs Germanistik sind in den Teilgebieten der Germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

Synchronische germanistische Linguistik

- vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft,
- vertiefte Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
- vertiefte Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache;

Diachronische germanistische Linguistik

- vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft,
- Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart im Überblick, vertiefte Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
- Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittelhochdeutscher und alt- oder frühneuhochdeutscher Texte;

Neuere deutsche Literatur

- Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Überblick, vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- vertiefte Kenntnisse der Literaturtheorie und ihrer Geschichte sowie der Methodologie der Literaturwissenschaft;

Ältere deutsche Literatur (Mediävistik)

- Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters im Überblick, vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- vertiefte Kenntnisse literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.

(3) Im Studium des Nebenfachs Germanistik sind in den Teilgebieten der Germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

Synchronische germanistische Linguistik

- Grundkenntnisse von Theorie, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft,
- Grundkenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
- Grundkenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache;

Diachronische germanistische Linguistik

- Grundkenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft,
- Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart im Überblick, Grundkenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
- Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse alt- oder mittel- oder frühneuhochdeutscher Texte;

Neuere deutsche Literatur

- Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Überblick, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- Kenntnisse der Literaturtheorie und ihrer Geschichte sowie der Methodologie der Literaturwissenschaft;

Ältere deutsche Literatur (Mediävistik)

- Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters im Überblick, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exem-

- pi arischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- Kenntnisse literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.

§5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht(P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlvertiefungsbereichs (W) im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden im Hauptfach bzw. 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach. In ihnen werden Grundkenntnisse und -fähigkeiten in der Germanistischen Literatur- und Sprachwissenschaft vermittelt.

(3) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht(P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlvertiefungsbereichs (W) im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden im Hauptfach bzw. 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach und dient der Verbreiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in der Germanistik. Dabei sind im Hauptfach aus den vier Teilgebieten gemäß § 4 Abs. 1 ein Haupt- und zwei Nebengebiete zu wählen. Eines der Nebengebiete muss aus derselben Wissenschaft stammen wie das Hauptgebiet. Im Nebenfach ist sowohl in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft je ein Teilgebiet zu wählen.

§6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) Im Grundstudium des Hauptfachs sind durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Proseminaren (je 2 SWS) Leistungsnachweise zu erwerben:

1. Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft I (P),
2. Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft II (WP),
3. Einführung in die historische Grammatik (P),
4. Mediävistisches Proseminar (WP),
5. Einführung in die Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur) (P),
6. Thematisches literaturwissenschaftliches Proseminar (Neuere deutsche Literatur) (WP).

Der Besuch der "Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft II" setzt die erfolgreiche Teilnahme an der "Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft I" voraus, der Besuch des "Mediävistischen Proseminars" setzt die erfolgreiche Teilnahme an der "Einführung in die historische Grammatik" voraus, der Besuch eines "Thematischen literaturwissenschaftlichen Proseminars" setzt die erfolgreiche Teilnahme an der "Einführung in die literaturwissenschaft" voraus. Im Grundstudium des Nebenfaches ist je ein Leistungsnachweis (2 SWS) in folgenden Teilgebieten zu erwerben:

1. Synchronische Sprachwissenschaft (Einführung in die synchronische Sprachwissenschaft I oder II),
2. Mediävistik (Einführung in die historische Grammatik oder Mediävistisches Proseminar),
3. Neuere deutsche Literatur (Einführung in die literaturwissenschaft oder Thematisches literaturwissenschaftliches Proseminar).

Ferner ist ein weiterer Leistungsnachweis (2 SWS) aus einem der drei Teilgebiete nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar liegt nur dann vor, wenn eine Abschlussklausur bestanden oder eine schriftliche Hausarbeit mit mindestens ausrei-

chendem Ergebnis angefertigt worden ist. Über die Teilnahme an den Proseminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen (WP) nachzuweisen; im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenzahl können auch Übungen (W) besucht werden.

b) Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind im Rahmen von Haupt- oder Oberseminaren (WP; je 2-3 SWS) zu erwerben. Die erfolgreiche Teilnahme liegt nur dann vor, wenn eine schriftliche Hausarbeit mit mindestens ausreichendem Ergebnis angefertigt worden ist. Im Hauptfach sind im Hauptgebiet zwei Leistungsnachweise und in den bei den Nebengebieten je einer zu erwerben, im Nebenfach in einem der bei den gewählten Teilgebiete einer. Über die Teilnahme an diesen Haupt- bzw. Oberseminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen (WP) nachzuweisen; im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenzahl können auch Übungen (W) besucht werden.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung im Hauptfach umfasst je eine dreistündige Klausur in Germanistischer Sprachwissenschaft und in Germanistischer Literaturwissenschaft. Die Teilgebiete gemäß § 4 Abs. 1 können frei gewählt werden. Die Zwischenprüfung im Nebenfach umfasst eine dreistündige Klausur in Germanistischer literaturwissenschaft oder Germanistischer Sprachwissenschaft; das Teilgebiet gemäß § 4 Abs. 1 kann frei gewählt werden. Zur Vorbereitung auf die Klausuren werden Zwischenprüfungsseminare (je 2 SWS) angeboten; diese sind in dem Semester zu besuchen, in dem die Zwischenprüfung absolviert wird. Über ihren Besuch werden keine Scheine ausgestellt.

b) in der Magisterprüfung:

im Hauptfach:

- eine Magisterarbeit gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung; das Thema ist aus dem Hauptgebiet zu wählen,
- eine schriftliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung; es ist eine vierstündige Klausur in dem zur anderen germanistischen Wissenschaft gehörenden Nebengebiet zu schreiben, in der mindestens drei Themen oder Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden,
- eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung; die einstündige mündliche Prüfung umfasst je 30 Minuten im Hauptgebiet und in dem zu dieser Wissenschaft gehörenden Nebengebiet;

im Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung; die einstündige mündliche Prüfung umfasst je 30 Minuten in den beiden gewählten Teilgebieten der germanistischen Wissenschaften.

§7 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung im Fach Germanistik erfolgt in den Instituten für Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft durch eigens eingesetzte Studienfachberater sowie das gesamte in der Lehre tätige Kollegium. Studienfachberatung wird laufend angeboten, insbesondere zu Studienbeginn, bei der Wahl von Fachschwerpunkten sowie der Vorbereitung auf Prüfungen.

(2) Die Prüfungsberatung für die Zwischen- und Magisterprüfungen wird im Magisterprüfungsamt vorgenommen.

(3) Über das Fach hinausgehende Studienberatungen erfolgen in der Zentralen Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät